



Hygienekonzept des Badischen Tennisverbands für den Mannschaftsspielbetrieb der BTV-Winterhallenrunde 2020/2021 (gültig ab 12. Oktober 2020)

Maßgebend für das Hygienekonzept ist die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 10. Oktober 2020 sowie die CoronaVO Sport vom 8. Oktober 2020.

Das nachfolgende übergreifende Hygienekonzept wurde für den Mannschaftsspielbetrieb der BTV-Winterhallenrunde 2020/2021 verfasst. **WICHTIG:** Sollten in den jeweiligen Örtlichkeiten Schutzmaßnahmen gelten, die weitreichender sind, gelten die jeweiligen Vorgaben vor Ort. Sollte nichts anderes angegeben sein, so ist der Hallenbetreiber für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen verantwortlich.

Allgemein

- Der Mindestabstand beträgt grundsätzlich 1,5 Meter.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist außerhalb der Plätze verpflichtend, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Bei Einnahme eines festen Sitzplatzes in einem Restaurant/Clubhausgaststätte kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.
- Menschenansammlungen in den Fluren und Umkleiden sind zu vermeiden.
- Der Zutritt zur jeweiligen Veranstaltung ist nicht erlaubt, wenn die Person
 1. in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (Symptome sind Fieber ab 38°C, trockener Husten (nicht durch





chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma), Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)), aufweist, oder

3. lt. dem Corona VO Beherbergungsverbot nicht in Baden-Württemberg beherbergt werden darf, oder
 4. die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigert.
- Bei Betreten des Gebäudes sollten die Hände gewaschen/desinfiziert werden.
 - Handwaschmittel und Papierhandtücher werden in ausreichender Menge vorgehalten, ein Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen ausgehängt.
 - Die Personenzahl in Umkleiden und Duschen wird so beschränkt, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend gewährleistet ist.
 - Innenräume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, werden regelmäßig gelüftet und Sanitärbereiche sowie Oberflächen bzw. Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, regelmäßig gereinigt.

Wettkampf

- Der Mund-Nasen-Schutz darf auf dem Tennisplatz abgenommen werden.
- Der Zutritt zum jeweiligen Wettkampftennisplatz während eines Spiels ist nur den Spielern, den Mannschaftsführern und einem Betreuer pro Mannschaft gestattet. Der Mindestabstand ist nach Möglichkeit einzuhalten.





Zuschauer

- Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen, die nicht am Wettkampf an diesem Tag teilnehmen, sowie deren Anwesenheitszeit werden durch den Hallenbetreiber erfasst und entsprechend aufbewahrt. Sollte der Zuschauerbereich in der verpachteten Gastronomie liegen, so ist der Betreiber des Restaurants zur Erfassung der Kontaktdaten und Aufbewahrung verpflichtet.
Bei Personen, deren Kontaktdaten bereits anderweitig erfasst sind, reicht die Erfassung des vollständigen Namens sowie des Anwesenheitszeitraums. Erfasst werden Familienname, Vorname, eine Telefonnummer, der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung.
- Die Zuschauerzahl sollte generell so gering wie möglich gehalten werden. Unter den Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu gewährleisten, sofern nicht § 2 Absatz 2 CoronaVO Sport in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Die Zuschauerzahl ist auf 500 begrenzt. Wir empfehlen maximal acht Zuschauer pro Mannschaft.
- Ein Zuschauerbereich auf dem Wettkampftennisplatz ist nicht gestattet.

Leimen, 29. September 2020

Stefan Bitenc
-Präsident-

Samuel Kainhofer
- Geschäftsführer -

